



Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der **Anerkennung von Prüfsingenieuren für Baustatik nach Bauordnungsrecht und der Fachaufsicht** über diese durch die oberste Bauaufsichtsbehörde nach der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Baumaßnahmen (bautechnische Prüfungsverordnung - BauPrüfVO). Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

1. Betroffene Personen

Betroffene Personen sind zum einen diejenigen, bei denen personenbezogene Daten direkt erhoben werden, wie

- Antragstellerinnen und Antragsteller auf Anerkennung als Prüfsingenieur für Baustatik,
- Anerkannte Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik nach dem Bauordnungsrecht (auch aus anderen Bundesländern),
- Eingeberrinnen und Eingeberr von Fachaufsichtsbeschwerden oder Petitionen,
- Personen, die Klage einlegen.

Von den betroffenen Personen werden ausschließlich folgende personenbezogene Daten erfasst:

- Personenstammdaten (Name, Adressdaten, Firmenname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit),
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail),
- Informationen über Lebenslauf, Ausbildung, Berufserfahrung, Referenzen und Qualifikation, Zeugnisse, Hauptniederlassung, Geschäftssitze, Informationen über die Befähigungsfähigkeit öffentlicher Ämter, Führungszeugnis,
- Informationen darüber, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die Anerkennung erloschen ist oder widerrufen wurde,
- Art und Umfang der Prüftätigkeit, Prüfberichte.

2. Verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Herr Staatssekretär Frank Doods
Friedrichswall 1
30169 Hannover

Sie erreichen den behördlichen Datenschutzbeauftragten unter:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Beauftragter für Datenschutz
Friedrichswall 1
30159 Hannover
datenschutz@mu.niedersachsen.de

3. Zwecke der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der in der BauPrüfVO zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse der obersten Bauaufsichtsbehörde erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die eindeutige Erfassung und Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen (Vorgangsgegenstand) erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für folgende Zwecke:

- Bearbeitung des Verfahrens auf Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für die Prüfung bautechnischer Nachweise nach Bauordnungsrecht,
- Fachaufsicht, Bearbeitung von Fachaufsichtsbeschwerden,
- Bearbeitung von Vorgängen in Klageverfahren (§ 74 VwGO i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) im Zusammenhang mit den o. g. Verfahren,
- Beteiligung von fachbegutachtenden Stellen (Beirat für die Anerkennung von Prüffingenieuren für Baustatik nach § 5 BauPrüfVO, Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik, Baubehörden) in den jeweiligen Vorgängen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. § 3 NDSG ist zulässig.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Bauaufsicht nach der BauPrüfVO, die im öffentlichen Interesse liegen und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, ist § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO.

Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen ist § 5 NDSG in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO.

5. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Die Bereitstellung der Daten ist für eine durch das elektronische Vorgangsmagementsystem gestützte Durchführung der Aufgaben der obersten Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Ohne die erforderlichen personenbezogenen Daten würde für die oberste Bauaufsichtsbehörde eine durch das Vorgangsmagementsystem gestützte Bearbeitung von Vorgängen (Antrag, Fachaufsicht oder Klage) nicht möglich sein; d. h. sie würden dann nicht bearbeitet.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Beirat für die Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik nach § 5 BauPrüfVO, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik sowie Bauaufsichtsbehörden. Die personenbezogenen Daten werden nur an diejenigen Stellen übersandt, die diese zur Bearbeitung des Verfahrensgegenstandes benötigen.

7. Speicherdauer / Regelfristen für die Löschung der Daten

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung und zur gleichmäßigen Rechtsausübung dauerhaft aufbewahrt.

8. Sicherheit und Vertraulichkeit

Die personenbezogenen Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 5 DSGVO gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung.

9. Rechte der betroffenen Personen

Werden die personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben die betroffenen Personen das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können die betroffenen Personen die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18, 19 und 21 DSGVO).

Es besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Artikel 77 DSGVO).

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (Art. 78 DSGVO).

Sollten eine betroffene Person von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die oben als Verantwortliche genannte Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.